**Distriktwahlverfahren (Task-Force LCI)**

9. Oktober, 09:00 – 10:30 Uhr

Raum Stadtwerke

Vorsitz: PID Per Christensen

Redner:

* PID Per Christensen
* Amy Pena (LCI, Oakbrook)

ZUSAMMENFASSUNG

Auf der Vorstandssitzung im Juni/Juli 2014 beschloss der Internationale Vorstand die Einsetzung einer Task-Force „Wahlordnung“ (Task-Force). Aufgabenstellung der Task-Force ist, die Standardwahlregeln zu überprüfen und eine Strategie zur Umsetzung standardisierter Distriktwahlverfahren in der gesamten Organisation umzusetzen.

Die Präsentation bietet eine Zusammenfassung der Empfehlungen, die der Internationale Vorstand zur Einführung standardisierter Wahlverfahren angenommen hat, einschließlich Änderungen der Internationalen Zusatzbestimmungen und der Standarddistriktsatzung und Zusatzbestimmungen. Zusätzlich und in Absprache mit der Leadership Division startete die Task-Force Schulungsinitiativen zur Verbreitung der standardisierten Wahlverfahren in der gesamten Organisation und eine Schulung von Distriktführungskräften. Schließlich entwickelte die Task-Force eine Strategie der Wahlbeobachtung, die bei der Zertifizierung und dem Einsatz neutraler Beobachter helfen soll, um die Wahl des Distrikt-Governors und des ersten und zweiten Vize-Distrikt-Governors zu beaufsichtigen.

PROTOKOLL

Die Task-Force Wahlordnung überprüfte die Art der mit Wahlen verbundenen Beschwerden bei der Vereinigung und stellte fest, dass abweichende Wahlverfahren und inkonsistente Regeln zu Konflikten und Konfusion beitragen.

Um einheitliche Standards zu fördern, empfahl diese Task-Force, verbindliche Distriktwahlverfahren in der gesamten Organisation umzusetzen, die **ab 1. Juli 2016 gelten.** Diese Änderungen der Standarddistriktsatzung und Zusatzbestimmungen und der Vorstandspolitik wurden kürzlich vor der Hawaii-Convention vom Internationalen Vorstand genehmigt, und Sie sind die erste Gruppe von Führungskräften, die etwas über diese Änderungen erfahren.

Die Task-Force Wahlordnung gab Empfehlungen zu standardisierten Wahlverfahren, einschließlich entsprechender Änderungen der Internationalen Zusatzbestimmungen und der Standarddistriktsatzung und Zusatzbestimmungen.

Diese Änderungen der Standarddistriktsatzung und Zusatzbestimmungen sehen neue „verbindlich vorgeschriebene“ und „Kannbestimmungen“ vor. Vor dem Festlegen der verbindlich vorgeschriebenen Abschnitte waren die Standarddistriktsatzung und Zusatzbestimmungen eine Empfehlung des Internationalen Vorstands. Distrikte konnten diesen Standard ändern, solange solche Änderungen nicht gegen die Internationale Satzung und Zusatzbestimmungen verstießen.

Diese Änderung legt bestimmte Vorschriften für die Standardform verbindlich fest, so dass manche Distrikte ihre Distriktsatzung und Zusatzbestimmungen möglicherweise ändern müssen, um sie einzuhalten. Hier ein Überblick über bestimmte Änderungen. Es empfiehlt sich, sich zunächst die überarbeitete Standarddistriktsatzung und Zusatzbestimmungen auf der Website der Vereinigung anzusehen. *Sie steht unter Legal Resource.*

<http://members.lionsclubs.org/EN/resources/publications-forms/legal.php>

Die Delegierten haben kürzlich auch eine Änderung der Internationalen Satzung und Zusatzbestimmungen bezüglich des Zahlungstermins für ausstehende Beiträge beschlossen. Darauf gehen wir später ein.

Zusätzlich und in Absprache mit der Leadership Division startete die Task-Force Schulungsinitiativen zur Verbreitung der standardisierten Wahlverfahren in der gesamten Organisation und eine Schulung von Distriktführungskräften.

Schließlich entwickelte die Task-Force eine Strategie der Wahlbeobachtung, die bei der Zertifizierung und dem Einsatz neutraler Beobachter helfen soll, um die Wahl des Distrikt-Governors und des ersten und zweiten Vize-Distrikt-Governors zu beaufsichtigen.

Alle diese Änderungen treten mit Beginn des Geschäftsjahres 2016/17 in Kraft.

Mit der Erarbeitung neuer, vorgeschriebener Wahlverfahren müsste sich die Zahl der Konflikte im Zusammenhang mit Distriktwahlen verringern.

Hier die wichtigsten Änderungen an den bestehenden Wahlverfahren, die ab Juli 2016 Pflicht werden. Sehen wir uns die verabschiedeten Standardwahlverfahren an.

**NOMINIERUNGSAUSSCHUSS**

* Der Nominierungsausschuss hat mindestens drei (3), höchstens aber fünf (5) Mitglieder.
* Die Mitglieder des Nominierungsausschusses dürfen für die Dauer ihrer Ernennung kein Amt auf Distriktkabinett- oder internationaler Ebene – ob durch Wahl oder durch Einberufung – innehaben.

**OFFIZIELLE EINLADUNG**

* Die Durchsicht der Beschwerden über frühere Wahlen zeigte, dass der Erhalt der offiziellen Einladung allgemein umstritten ist. Die Task-Force stellte fest, dass es schwierig ist, den Eingang der offiziellen Einladung nachzuweisen und stimmte zu, dass ein Zustellnachweis die praktischere Alternative ist. Deshalb empfahl die Task-Force die Bestimmungen zur offiziellen Einladung in Artikel VI, Abs. 2, der Standardzusatzbestimmungen zu ändern, indem die Verteilung an alle Clubs auf elektronischem Wege aufgenommen wird. Der Distrikt-Governor übermittelt spätestens sechzig (60) Tage vor der Distriktversammlung allen Clubs die offizielle Einladung in gedruckter oder elektronischer Form in Vorbereitung auf die jährliche Distriktversammlung.

**ÄNDERUNG DES VERANSTALTUNGSORTES**

* Die Mitteilung eines Ortswechsels einer Distriktversammlung erfolgt schriftlich an jeden Club im Distrikt mindestens dreißig (30) Tage vor dem Termin der Jahresversammlung.
* Wird ein Ortswechsel erforderlich, darf das Distrikt-Kabinett aus triftigem Grund einen Veranstaltungsort außerhalb des Distrikts wählen. Beachten Sie bitte, dass, falls ein Distrikt die Durchführung von Distriktversammlungen außerhalb des Distrikts einschränken will, er diese Einschränkung durchsetzen kann.

**OFFIZIELLER BERICHT**

* Nach Beendigung jeder Einzel- und Subdistriktversammlung übergibt der Kabinettssekretär innerhalb von fünfzehn (15) Tagen eine Kopie des vollständigen Protokolls an den internationalen Sitz.

**AUSSCHUSS ZUR PRÜFUNG DER VOLLMACHTEN**

* Die Task-Force diskutierte die derzeitige Zusammensetzung der verschiedenen Distriktausschüsse, die am Wahlvorgang beteiligt sind. Die Task-Force erkannte an, dass internationale und Distrikt-Amtsträger in der Organisation ein höheres Ansehen genießen und Einfluss auf Wahlen nehmen können. Daher einigte man sich darauf, dass Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung der Vollmachten für die Dauer ihrer Einberufung kein Amt auf Distrikt- oder internationaler Ebene – ob durch Wahl oder durch Einberufung – innehaben dürfen.

**DISTRIKTVERSAMMLUNG – VERFAHRENSREGELN**

* Standarddistriktsatzung und Zusatzbestimmungen Anhang A – Regeln 2, 3, 4, 5, 7 und 8 sind vorgeschriebene Verfahrensweisen.

**ZEITPLAN FÜR WAHLEN**

* Alle Nominierungs-, Vollmachtsprüfungs- und Wahlausschüsse jedes Distrikts müssen mindestens sechzig **(60) Tage** vor dem Termin der Distriktversammlung feststehen.
* Die Bestätigungskarten der Kandidaten müssen dem Nominierungsausschuss spätestens dreißig **(30) Tage** vor dem Termin der Distriktversammlung vorliegen.
* Der Nominierungsausschuss muss die Überprüfung der Bestätigungskarten der Kandidaten spätestens fünfzehn **(15) Tage** vor dem Termin der Distriktversammlung abgeschlossen haben.

DISTRIKTVERSAMMLUNG – STANDARDSTIMMZETTEL

Anhang G zur Standarddistriktsatzung und Zusatzbestimmungen enthält den vorgeschriebenen Aufbau eines Stimmzettels, auf dem der Distrikt das entsprechende Symbol angibt, das alle Wähler verwenden müssen.

Zwei Kandidaten: Der Stimmzettel muss beide Namen und die Stelle angeben, an der der Wähler das entsprechende Symbol setzt, um seine Wahl deutlich zu machen.

Ein Kandidat: Der Stimmzettel muss den Namen des Kandidaten neben Ja- oder Nein-Kästchen enthalten. Der Wähler ist dann gehalten, seine Entscheidung dadurch deutlich zu machen, dass er ein entsprechendes Symbol in das Kästchen seiner Präferenz setzt.

Drei und mehr Kandidaten: Es gibt ein paar Optionen, bei denen mehr als ein Kandidat auftritt. Wenn die Zeit es zulässt, möchten Sie vielleicht, dass der Wähler seine Wahl neben dem Kandidaten deutlich macht, für den er stimmen will. Erhält kein Kandidat die Stimmenmehrheit, wird der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl vom Stimmzettel gestrichen, und es kommt zu einer erneuten Abstimmung über die verbleibenden Kandidaten auf dem Stimmzettel. (Der Stimmzettel würde bei in Beispiel #1 oben aussehen.) Das Verfahren wird fortgesetzt, bis ein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erhält.

Da die meisten Distrikte nicht die Zeit für einen so lange dauernden Wahlgang haben, ermöglicht die Option einer Vorzugsabstimmung dem Wähler, das Verfahren mit einem Stimmzettel abzuschließen. Nachstehend ein Beispiel für einen Stimmzettel mit Vorzugsabstimmung:

Regeln für die Vorzugsabstimmung:

1. Auf dem Vorzugsstimmzettel für jedes zu besetzende Amt gibt der Wähler die Reihenfolge an, in der er alle Kandidaten bevorzugt, indem er hinter seine erste Wahl die Nummer 1 setzt, die Nummer 2 hinter seine zweite Wahl und so weiter für jede mögliche Wahl.

2. Beim Zählen der Stimmen für ein bestimmtes Amt werden die Stimmzettel je nach angegebener erster Präferenz in Stapeln angeordnet – ein Stapel pro Kandidat.

3. Die Anzahl der Stimmzettel in jedem Stapel wird dann für den Stimmenzählungsbericht erfasst. Diese Stapel bleiben während des Zählvorgangs mit den Namen derselben Kandidaten gekennzeichnet, bis alle außer einem eliminiert sind, wie unten beschrieben ist.

4. Gibt mehr als die Hälfte der Stimmzettel einen Kandidaten als erste Wahl an, hat diese Wahl im üblichen Sinne eine Mehrheit und der Kandidat gilt als gewählt. Gibt es aber keine solche Mehrheit, werden die Kandidaten nacheinander eliminiert, wobei mit dem Kandidaten mit den wenigsten Stimmen angefangen wird, bis sich einer wie folgt herausstellt:

a. Die Stimmzettel im kleinsten Stapel – d.h. die mit dem Namen des Kandidaten, der von den wenigsten Wählern als erste Wahl genannt wurde – werden je nach den auf diesen Stimmzetteln als zweite Wahl markierten Namen auf die anderen Stapel umverteilt.

b. Nach dieser Umverteilung wird die Anzahl der Stimmzettel in jedem verbleibenden Stapel wiederum aufgezeichnet.

c. Befindet sich nun mehr als die Hälfte der Stimmzettel in einem Stapel, ist dieser Kandidat gewählt Falls nicht, wird der Kandidat mit den wenigsten Stimmen auf ähnliche Weise eliminiert, indem wiederum die Stimmzettel aus dem kleinsten verbleibenden Stapel genommen und gemäß ihrer zweiten Wahl in die anderen Stapel verteilt werden, mit der Ausnahme, dass, wenn der bei der letzten Umverteilung eliminierte Name auf einem Stimmzettel als zweite Wahl angegeben war, er nun der dritten Wahl zufolge platziert wird.

d. Wiederum wird die Anzahl der Stimmzettel in jedem Stapel aufgezeichnet und das Verfahren bei Bedarf wiederholt – indem jedes Mal die Stimmzettel im kleinsten verbleibenden Stapel gemäß der markierten Zweitwahl oder Erstwahl, die noch nicht eliminiert wurden, verteilt werden – bis ein Stapel mehr als die Hälfte der Stimmzettel enthält und das Ergebnis dadurch bestimmt wird.

e. Der Stimmenzählungsbericht enthält eine Tabelle aller Kandidaten mit der Anzahl der Stimmzettel, die sich nach jeder aufeinander folgenden Umverteilung in jedem Stapel befand.

5. Sind auf einem Stimmzettel ein oder mehrere Namen nicht mit Nummern markiert und er kommt während irgendeiner Phase der Stimmenzählung für eine Platzierung an die Reihe und alle darauf markierten Namen sind eliminiert, sollte er nicht auf einen Stapel, sondern beiseite gelegt werden.

6. Falls zwei oder mehr Kandidaten zu irgendeinem Zeitpunkt Stimmengleichheit für die unbeliebteste Position haben, werden die Stimmzettel in ihren Stapeln in einem einzigen Schritt umverteilt, wobei alle Namen mit Stimmengleichzeit als eliminiert behandelt werden.

7. Bei Stimmengleichheit für die gewinnende Position –was bedeuten würde, dass der Eliminierungsprozess fortgesetzt wird, bis die Stimmzettel auf zwei oder mehr gleiche Stapel reduziert sind – sollte die Wahl zugunsten des Kandidaten entschieden werden, der am häufigsten an erster Stelle stand (durch Verweis auf die Aufzeichnung der ersten Umverteilung).

In den Diskussionen der Task-Force über die Distriktwahlverfahren ging es auch um eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Zahlung von Clubgebühren, die bei einer entsprechenden Distriktversammlung fällig werden. Die Task-Force stimmte darin überein, dass Gebührenzahlungen in letzter Minute häufig zu Umständen führen, die für ein Fehlverhalten bei der Wahl anfällig sind, und empfahl eine Änderung der Internationalen Zusatzbestimmungen, wonach Clubgebühren bis spätestens fünfzehn **(15) Tage** vor Ende der Ausstellung von Beglaubigungsbescheinigungen zu zahlen sind und somit die Vollberechtigung erworben wird.

Diese Änderung wurde auf dem Internationalen Convention in Hawaii angenommen.

Um alle über die neuen Verfahren zu informieren, organisiert Lions Clubs International Webinare und andere Online-Schulungen über die LCI-Webseite und das Online-Distriktressourcencenter. Außerdem will LCI Informationen und Materialien zu standardisierten Wahlverfahren an Zonen-, Regions- und Distriktleiter für ihre jeweiligen Teamhandbücher verteilen. Schließlich werden Seminare zur Wahl auf regionalen Foren, auf Vorbereitungskursen für neue Direktoren, in Weiterbildungsprogrammen für Lions-Führungskräfte, auf Seminaren zur Wahl des Distrikt-Governors und bei der Internationalen Convention durchgeführt.

* Die Task-Force überprüfte Beschwerden über die letzte Wahl bei der Vereinigung und stellte fest, dass zur Förderung fairer Wahlen eine Aufsicht nötig ist. Die Task-Force stimmte darin überein, dass neutrale Wahlbeobachter bei der Durchführung von (Einzel-, Sub- und Multi-)Distriktwahlen hilfreich wären, dass sie von unethischem Verhalten abhalten und unbegründete Beschwerden abwenden könnten.
* Daher erarbeitete die Task-Force einen Richtlinienentwurf für neutrale Beobachter mit Bestimmungen zu Zweck, Auswahl, Qualifikationen, Verantwortlichkeiten, Gebühren und Anforderungen für neutrale Beobachter zur Beaufsichtigung von (Einzel-, Sub- und Multi-)Distriktwahlen.

**Auswahl**

Auf der Grundlage der Satzung und Zusatzbestimmungen wird ein Pool qualifizierter neutraler Wahlbeobachter ausgewählt und berufen, den der Ausschuss für Satzung und Zusatzbestimmungen in Rücksprache mit den geschäftsführenden Amtsträgern der Vereinigung jährlich überprüft.

**Qualifikationen**

Der Ausschuss hat über die Qualifikationen eines Beobachters ausführlich debattiert. Bei der Auswahl eines Beobachters merkte der Ausschuss auch an, dass die ausgewählten Beobachter auch neutral und mit den Wahlverfahren vertraut sein sollten. Wer als Beobachter ausgewählt wird, erhält eine zusätzliche Schulung. Diese Qualifikationen bilden das Minimum.

1. Bereits vorhandene Erfahrung im Dienst als Mitglied des Internationalen Vorstands;
2. Vertrautheit mit den Menschen, der Kultur und den Bräuchen des zugewiesenen Landes oder Distrikts.

**Anforderung eines Beobachters**

 Ein Wahlbeobachter kann unter folgenden Bedingungen zur Überwachung der Wahl des Distrikt-Governors und des ersten und zweiten Vize-Distrikt-Governors angefordert werden:

1. Auf Verlangen des Ausschusses für Satzung und Zusatzbestimmungen jederzeit vor einer Distriktversammlung.
2. Auf Verlangen des Ausschusses für Satzung und Zusatzbestimmungen nach einer begründeten Beschwerde über eine Wahl.
3. Auf Verlangen der Kandidaten für den Distrikt-Governor und den ersten und zweiten Vize-Distrikt-Governor spätestens fünfzehn (15) Tage vor einer Distriktversammlung aus triftigem Grund, wie vom Ausschuss Satzung und Zusatzbestimmungen oder dessen Beauftragten festgelegt.
4. Auf Verlangen des Distrikt-Governors oder nach Zustimmung durch drei (3) oder mehr Distriktkabinettsmitglieder spätestens fünfzehn (15) Tage vor einer Distriktversammlung aus triftigem Grund, wie vom Ausschuss Satzung und Zusatzbestimmungen oder dessen Beauftragten festgelegt.

**Gebühren**

Gebühren für den Einsatz eines Wahlbeobachters werden unter folgenden Bedingungen festgesetzt:

1. Wird ein neutraler Beobachter vom Ausschuss Satzung und Zusatzbestimmungen berufen, wird dem Distrikt eine nicht erstattbare Anmeldegebühr von 1000,00 US-$ oder den Gegenwert in der Landeswährung berechnet. Die nach diesem Absatz erhobenen Gebühren können sich verringern, wenn ein triftiger Grund vorliegt, wie vom Chefsyndikus in Absprache mit der Chairperson des Ausschusses Satzung und Zusatzbestimmungen festgelegt.
2. Das Ersuchen um einen neutralen Beobachter durch einen Distrikt oder Kandidaten muss mit einer Anmeldegebühr von 1000,00 US-$ oder dem Gegenwert in der Landeswährung einhergehen. Entscheidet der Internationale Vorstand oder sein Beauftragter, dass kein ausreichender Grund für die Berufung eines neutralen Beobachters vorliegt, behält das Internationale Büro 250,00 US-$ als Verwaltungsgebühr ein und 750,00 US-$ werden erstattet.
3. Wird ein neutraler Beobachter eingesetzt, wird die Gebühr nicht erstattet.
4. Zusätzlich zu der gezahlten Gebühr ist der **Distrikt für die Bezahlung von Unterkunft und Verpflegung des Beobachters für die Dauer des Einsatzes verantwortlich.**

**Verantwortlichkeiten**

Ist ein neutraler Beobachter nach diesen Vorgaben berufen, trägt er folgende Verantwortung:

1. Er sammelt genaue und umfassende Informationen über die Anforderungen laut Satzung, über Verfahrensregeln und lokale Gepflogenheiten beim Abhalten von Wahlen.
2. Er berichtet beobachtete Unregelmäßigkeiten und Verhaltensweisen, die als desinteressiert, unpassend oder dem Wahlvorgang abträglich erschienen.
3. Er analysiert die Beobachtungen des Wahlvorgangs unparteiisch und professionell.
4. Er gibt Empfehlungen zur Verbesserung der Integrität und Effizienz des Wahlvorgangs und der damit verbundenen Prozesse, wobei er in solche Prozesse nicht eingreift und sie dadurch behindert.

**Berichterstattung**

Neutrale Wahlbeobachter sind aufgefordert, spätestens fünfzehn Tage nach Abschluss der Distriktversammlung einen schriftlichen Bericht an die Rechtsabteilung zu übergeben. Dieser Bericht enthält exakte und unparteiische Aussagen zu Erkenntnissen, Schlussfolgerungen und entsprechende Empfehlungen zur Einhaltung des Wahlverfahrens insgesamt, einschließlich Standards zu Genauigkeit und Unparteilichkeit.

Über folgenden Link sind zusätzliche Informationen zu Wahlen auf der Ressourcen-Seite der Rechtsabteilung vorhanden:

[http://](#_blank)[members.lionsclubs.org/EN/resources/publications-forms/legal.php](http://members.lionsclubs.org/EN/resources/publications-forms/legal.php#_blank)

Die LCI-Rechtsabteilung kann per E-Mail oder Telefon kontaktiert werden:

* E-Mail: [legal@lionsclubs.org](mailto:legal@lionsclubs.org#_blank)
* Tel.: (630) 203-3847

Augsburg, 9. Oktober 2015